

Vierte Satzung zur Änderung der Härtefallordnung (Satzung) zum Beitrag des landesweiten Semestertickets der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck

Vom 19. März 2026

NBl. HS MBWFK Schl.-H. 2026, S. 15

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der THL: 19.03.2026

Aufgrund des § 74 Absatz 2 Satz 1 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. Dezember 2025 (GVOBl. Schl.-H. 2025/144), sowie §§ 8 und 15 a der Organisationssatzung der Studierendenschaft der Technischen Hochschule wird nach Beschlussfassung durch das Studierendenparlament der Technischen Hochschule Lübeck vom 13. März 2026 und nach Genehmigung des Präsidiums der Technischen Hochschule Lübeck vom 18. März 2026 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1 Änderung der Härtefallordnung

Die Härtefallordnung (Satzung) der Studierendenschaft der Technischen Hochschule Lübeck vom 18. Juni 2020 (NBl. HS MBWK. Schl.-H. S. 45), zuletzt geändert durch Satzung vom 22. Juni 2023 (NBl. HS MBWFK Schl.-H. S. 67), wird wie folgt geändert:

1. In der Überschrift der Satzung sowie in § 3 Absatz 2 wird jeweils das Wort „landesweiten“ durch das Wort „allgemeinen“ ersetzt.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a. In Absatz 2 Satz 4 wird das Wort „pflichtgemäßen“ durch das Wort „pflichtgemäßem“ ersetzt.
 - b. In Absatz 3 Buchstabe a) werde die Wörter „verfügbaren Mittel zur Deckung des Lebensunterhaltes“ durch das Wort „Einkommen“ ersetzt.
3. In § 5 Satz 1 Buchstabe a) werden die Angaben „120 von Hundert“ vorangestellt und das Wort „die“ durch das Wort „der“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a. In der Überschrift sowie in den Absätzen 5, 6 und 7 werden jeweils das Wort „Erstattungsgrenze“ durch das Wort „Einnahmegrenze“ ersetzt.
 - b. Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Als Grenze der gemäß § 4 zu berücksichtigenden verfügbaren Mittel zur Deckung des Lebensbedarfes (Einnahmegrenze) gilt der Betrag des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.“
 - c. Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Einnahmegrenze erhöht sich für werdende Mütter nach der 12. Schwangerschaftswoche um 20 von Hundert des BAföG-Bedarfs nach § 13 Absatz 1 Nr. 2 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes. Die Pauschale für die Kaltmiete erhöht sich um 30 von Hundert.“

d. In Absatz 3 werden die Wörter „dieser Betrag“ durch die Wörter „die Einnahmegrenze“ ersetzt.

5. In § 7 Absatz 2 Satz 3 wird nach dem Wort „gilt“ das Wort „das“ eingefügt.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Lübeck, den 19. März 2026

Nico Krämer

Vorsitzender des Allgemeinen Studierendenausschusses der Technischen Hochschule Lübeck